

Corona-Krise Überblick über die KfW-Hilfskredite

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Member Crowe Global

Corona-Hilfskredite der KfW

Die Corona-Krise hat derzeit national wie international weitreichende Auswirkungen auf Unternehmen in verschiedenen Branchen und stellt diese vor große Herausforderungen. Ausgangsbeschränkungen, Ladenschließungen und Produktionsunterbrechungen bringen viele Akteure in existenzbedrohende Schwierigkeiten und erfordern kurzfristige Maßnahmen zur Liquiditätssicherung. Um Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu unterstützen und eine Insolvenzswelle zu verhindern, hat die Bundesregierung am 13.03.2020 ein Maßnahmenpaket beschlossen und dieses anschließend noch einmal erweitert. Hierdurch werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht.

Die Corona-Hilfskredite der KfW setzen größtenteils auf bestehenden KfW-Programmen auf, die Zugangsbedingungen und Konditionen für betroffene Unternehmen wurden jedoch durch Modifizierungen verbessert. Zu beachten ist, dass Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Förderung aus diesen Programmen in Anspruch nehmen möchten, den Antrag an ihre Hausbank bzw. den Finanzierungspartner stellen müssen. Diese prüfen den Antrag und leiten ihn kurzfristig an die KfW weiter. Eine direkte Beantragung der Liquiditätshilfen bei der KfW ist nicht möglich. Zudem verbleibt die Entscheidung über die Kreditvergabe letztlich bei der jeweiligen Hausbank bzw. dem Finanzierungspartner.

Die Förderprogramme sehen insbesondere Haftungsfreistellungen vor, die die KfW gewährt, und somit eine Risikoteilung zwischen der KfW und der Hausbank ermöglichen. Hierdurch sollen die Chancen für eine Kreditzusage durch die Hausbank erhöht werden. Anträge an die KfW können seit dem 23.03.2020 gestellt werden. Voraussetzung für die Beantragung der Fördermittel ist, dass das Unternehmen infolge der Corona-Krise in eine finanzielle Schieflage geraten ist. Hierzu muss nachgewiesen werden, dass das antragstellende Unternehmen bis zum 31.12.2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten war. Zudem muss zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß der aktuellen Planung die Durchfinanzierung des Unternehmens bis zum 31.12.2020 voraussichtlich gegeben sein. Darüber hinaus muss unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation eine positive Fortführungsprognose des Unternehmens bestehen.

Im Folgenden werden die aktuellen Förderprogramme der KfW vorgestellt.

Ausführliche Informationen zur den Förderprogrammen der KfW im Rahmen der Corona-Krise finden Sie auf der Homepage der KfW ([→ Link zur KfW-Homepage](#)) (Stand: 22.04.2020).

KfW-Unternehmerkredit

Die KfW stellt für Bestandsunternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt aktiv sind, den **KfW-Unternehmerkredit** zur Verfügung. In dessen Rahmen können für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) kleinere oder auch große Kreditbeträge bis zu EUR 1 Mrd. beantragt werden.

Hierbei ist der Kredithöchstbetrag jedoch begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019, das doppelte der Lohnkosten von 2019, den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. zwölf Monate bei großen Unternehmen oder (bei Krediten über EUR 25 Mio. 50) % der Gesamtverschuldung des Unternehmens. Die KfW übernimmt bei kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 90 % des Risikos der Hausbank, bei großen gilt eine Risikoübernahme von bis zu 80 %. Seit dem 22.04.2020 gelten zudem verbesserte Kreditbedingungen: Hierbei wird die Kreditlaufzeit für Kredite bis EUR 800.000 von maximal fünf auf maximal zehn Jahre erhöht, bei Krediten über EUR 800.000 erhöht sich die Kreditlaufzeit von maximal fünf auf maximal sechs Jahre. Zudem ist es betroffenen Unternehmen möglich, eine Tilgungsaussetzung für zwei Jahre anstatt nur für ein Jahr in Anspruch zu nehmen.

ERP-Gründerkredit – Universell

Für junge Unternehmen, die weniger als fünf Jahre, jedoch mindestens drei Jahre am Markt aktiv sind bzw. die zwei Jahresabschlüsse vorweisen können, bietet die KfW den **ERP-Gründerkredit – Universell** an. Dieser ermöglicht es, für Investitionen und Betriebsmittel kleinere oder auch große Kreditbeträge bis zur EUR 1 Mrd. zu beantragen. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019, das doppelte der Lohnkosten von 2019, den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. zwölf Monate bei großen Unternehmen oder (bei Krediten über EUR 25 Mio.) 50 % der Gesamtverschuldung des Unternehmens. Auch bei dem ERP-Gründerkredit – Universell beträgt die Risikoübernahme für große Unternehmen bis zu 80 %, für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 %. Seit dem 22.04.2020 gelten auch hier verbesserte Kreditbedingungen: Für Kredite bis EUR 800.000 wird die Kreditlaufzeit von maximal fünf auf maximal zehn Jahre erhöht, für Kredite über EUR 800.000 erhöht sich die Kreditlaufzeit von maximal fünf auf maximal sechs Jahre. Ebenso ist es möglich, die Tilgung für zwei Jahre anstatt nur für ein Jahr auszusetzen. Ist das betroffene Unternehmen weniger als drei Jahre am Markt aktiv bzw. kann dieses noch keine zwei Jahresabschlüsse vorlegen,

kann der ERP-Gründerkredit – Universell ebenfalls beantragt werden. Voraussetzung ist in diesem Fall jedoch, dass die Hausbank das volle Risiko übernimmt. Eine Alternative kann in diesen Fällen der im Folgenden beschriebene ERP-Gründerkredit – Startgeld sein.

ERP-Gründerkredit – Startgeld

Der **ERP-Gründerkredit – Startgeld** fördert Existenzgründer, auch Freiberufler, Unternehmensnachfolger, junge und kleine Unternehmen bis zu fünf Jahre nach Gründung mit einer maximalen Kredithöhe von EUR 100.000. Hiervon können bis zu EUR 30.000 für Betriebsmittel eingesetzt werden. Die Beantragung ist bis zu einer Gesamthöhe von EUR 100.000 auch mehrmals möglich und bei einer Gründung im Team kann jeder Gründer bis zu EUR 100.000 beantragen. Die KfW übernimmt bei dem ERP-Gründerkredit – Startgeld 80 % des Kreditrisikos der entsprechenden Hausbank.

KfW-Konsortialfinanzierung

Die KfW beteiligt sich an **Konsortialfinanzierungen** für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80 % des Risikos, jedoch maximal 50 % der Risiken der Gesamtverschuldung. Der KfW-Risikoanteil beträgt in der Regel mindestens EUR 25 Mio. und ist begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019, das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten zwölf Monate.

KfW-Schnellkredit

Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern können den neuen **KfW-Schnellkredit 2020** für Anschaffungen und laufende Kosten beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes, es erfolgt keine Risikoprüfung durch die Hausbank bzw. den Finanzierungspartner. Der Kredit kann von Unternehmen genutzt werden, die mehr als zehn Mitarbeiter haben und mindestens seit Januar 2019 am Markt aktiv sind. Der maximale Kreditbetrag beläuft sich auf 25 % des Jahresumsatzes 2019. Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten eine maximale Kreditsumme von EUR 500.000, Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten maximal EUR 800.000. Unterneh-

men, die den KfW-Schnellkredit 2020 in Anspruch nehmen, haben für die Rückzahlung bis zu zehn Jahre Zeit und müssen zwei Jahre lang keine Tilgungszahlungen leisten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kredits ist, dass das Unternehmen entweder im Jahr 2019 oder in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 – bzw. seit das Unternehmen am Markt aktiv ist, falls der Zeitraum kürzer ist – einen Gewinn erzielt hat.

Häufige Fragen

Auf ihrer Internetseite hat die KfW häufig gestellte Fragen hierzu beantwortet:

Die Kredite im Rahmen des Corona-Hilfspaquets gelten insbesondere für Investitionen und Betriebsmittel. Zu den geförderten Investitionen werden z.B. Anlagen, Maschinen, Grundstücke, Gebäude, Baukosten, Einrichtungsgegenstände, Firmenfahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Lizenzen, Patente und Software gezählt. Unter Betriebsmitteln sind alle laufenden Kosten wie bspw. Personalkosten, Mieten, Energiekosten etc. zu verstehen.

Die wegen der Corona-Krise zur Verfügung gestellten KfW-Kredite können auch in Anspruch genommen werden, wenn Unternehmen schon andere Fördermittel der KfW erhalten haben. Zudem ist es möglich, einen zugesagten KfW-Kredit nicht in voller Höhe abzurufen, wenn die Krise doch schneller vorbei ist. Ein Verzicht auf Teilbeträge des Kredits ist ohne Kosten und Gebühren möglich. Des Weiteren können mehrere Anträge gestellt werden, wenn die Krise länger anhält. Die Anzahl der Anträge ist nicht begrenzt. Zu beachten ist, dass die KfW bis zu einer Grenze von EUR 3 Mio. auf eine eigene Risikoprüfung verzichtet. Sollte ein Unternehmen durch mehrere Kredite über diese EUR 3 Mio. kommen, nimmt die KfW eine zusätzliche eigene Risikoprüfung vor. Grundsätzlich sind alle Kredite in voller Höhe zurückzuzahlen.

Für ein Gespräch mit der entsprechenden Hausbank bzw. dem Finanzierungspartner

empfiehlt es sich, die Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre mitzunehmen. Sollte für das Jahr 2019 noch kein Abschluss vorliegen, sollte die Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) vom Dezember 2019 vorgelegt werden. Art und Höhe der Sicherheiten können nur unternehmensindividuell in Absprache mit der Hausbank bestimmt werden. Sollte die Hausbank den Antrag auf einen KfW-Hilfskredit ablehnen, können Unternehmen auch einen Antrag bei einem anderen Finanzierungspartner stellen. Jede Geschäftsbank, Genossenschaftsbank oder Sparkasse kommt in Frage. Es entscheidet jedoch jede Bank nach eigenem Ermessen, ob sie den Antrag eines Unternehmens unterstützt.

Fazit

Die Bundesregierung stellt deutschen Unternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Verfügung, um diese kurzfristig mit Liquidität auszustatten und eine Insolvenzelle bei unverschuldet in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Akteuren zu vermeiden. Betroffene Unternehmen sollten zeitnah eine realistische Liquiditätsplanung vornehmen und die Antragsvoraussetzungen prüfen, um das Angebot von KfW-Hilfen in Anspruch nehmen zu können. Auf diese Weise können die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie abgemildert und der Fortbestand des Unternehmens bestenfalls gesichert werden.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB
Tel. + 49(0)89-55983-248

christian.zwirner@crowe-kleeberg.de

Dr. Corinna Boecker, WP/StB
Tel. + 49(0)89-55983-270

corinna.boecker@crowe-kleeberg.de